E 21859 C

Albuch Bote

Wöchentliche Heimatzeitung

Amtsblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch mit Söhnstetten

Sontheim i. St.
Gnannenweiler
Küpfendorf
Irmannsweiler
Neuselhalden
Dudelhof
Ziegelhütten
Bibersohl

68. Jahrgang | Donnerstag, 25. Juni 2020 | Nummer 26

Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Wir freuen uns sehr, dass zum 29. Juni 2020 grundsätzlich alle Kinder in der Gemeinde ihren Kindergarten wieder täglich besuchen können. Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln hierzu, in Absprache mit den Trägern, auf der Grundlage der Betriebserlaubnis, der Verordnung und der Schutzhinweise und Handreichungen ein individuelles Konzept zur Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen.

Der Besuch der Einrichtung ist nur möglich, sofern weder Kind noch Mitglieder des Hausstandes Anzeichen von Covid-19 aufweisen.

Die Gewähr der Kinderbetreuung hängt weiterhin vom Infektionsgeschehen und der Gesundheit der Kinder, Familien und der pädagogischen Fachkräfte ab. Dadurch kann einrichtungsspezifisch eine Reduzierung der Öffnungszeiten notwendig sein. Es kann auch zur Schließung der Gruppe oder Einschränkung der Kinderzahl kommen, sofern die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

Unseren Fachkräften gilt unser Dank und große Anerkennung für ihren Einsatz, die hervorragende Zusammenarbeit mit der Gemeinde in dieser Zeit, sowie die große Bereitschaft die Betreuung bestmöglich umzusetzen.

Wir freuen uns mit Ihnen durch diesen Schritt wieder ein Stück weiter in Richtung Normalität zu gehen und wünschen allen gutes Gelingen und viel Gesundheit.

Ihr

Holger Weise
Bürgermeister

Neuer Integrationsmanager Giovanni Deriu

»Integration ist keine Einbahnstraße«

Ab sofort wird Giovanni Deriu, 48, auch wieder für die Gemeinde Steinheim zuständig sein, und eine Beratungssprechstunde im Rathaus geben, für die anerkannten Flüchtlinge sowie für die Ehrenamtlichen und Mitbürger, die Tipps und Anregungen haben. Außerdem wird der Sozialpädagoge die Flüchtlinge auch aufsuchend beraten.

Für manch einen in Steinheim dürfte Giovanni Deriu nicht unbekannt sein, war er doch bereits von 2016 bis 2017 als sozialpädagogischer Flüchtlings- und Ehrenamtsbetreuer in der Oberen Ziegelhütte tätig. Damals mit einem Büro direkt vor Ort.

Deriu ist in einem internationalen Umfeld aufgewachsen, und seit über 20 Jahren in der (interkulturellen) Erwachsenenbildung aktiv. Langjährige Berufserfahrungen hat er auch im Ausland (Hongkong, China und Kabul/Afghanistan) gesammelt. Im Jahr 2015, als das Flüchtlingsaufkommen sehr hoch war, arbeitete der Deutschitaliener in Ellwangen als Vermittler und Streetworker, für die LEA und Stadt Ellwangen. Es folgte das Engagement am Landratsamt Heidenheim und in Steinheim, bis Giovanni Deriu als Integrationsbeauftragter in den Schwäbischen Wald wechselte, wo er seit 2017 für die Gemeinden Welzheim, Alfdorf und Kaisersbach zuständig gewesen ist.

Der Vertrag lief nach drei Jahren aus und nun dürfen wir Deriu wieder in Steinheim begrüßen. Giovanni Deriu, Vater zweier Söhne, nennt sein Motto wie folgt: »Die Flüchtlingsarbeit und Hilfe ist eine humanitäre Aufgabe. Dennoch kann Integration keine Einbahnstraße sein, man muss von den Flüchtlingen und Migranten auch etwas Aktivität einfordern dürfen. Deutsche Sprachkenntnisse sind der Schlüssel zu einer aktiven Gesellschaftsteilhabe.«

Die Flüchtlinge haben wöchentlich die Möglichkeit, persönlich einen Termin bei dem Integrationsmanager zu vereinbaren. Die Sprechzeiten sind dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeindeverwaltung. Dieses Angebot wurde bereits in den vergangenen Jahren gut angenommen, sodass sich die Gemeinde Steinheim über die Fortführung der Sprechspunde sehr freut.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgrund von § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Heidenheim an der Brenz und den Städten und Gemeinden Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Gerstetten, Steinheim am Albuch, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz, Niederstotzingen, Dischingen und Hermaringen am 25./30.03. bzw. 06./08./14./21./23./27./29.04. bzw. 06./11.05.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines »Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim« gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 15.06.2020 genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines »Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim«

zwischen

1. **der Stadt Heidenheim an der Brenz**
   Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim an der Brenz,
   vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg

und

2. **der Stadt Giengen an der Brenz**
   Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz,
   vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle
3. **der Stadt Herbrechtingen**
   Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Vogt
4. **der Gemeinde Gerstetten**
   Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Polaschek
5. **der Gemeinde Steinheim am Albuch**
   Hauptstraße 24, 89555 Steinheim am Albuch,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Weise
6. **der Gemeinde Königsbronn**
   Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stütz
7. **der Gemeinde Nattheim**
   Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bereska
8. **der Gemeinde Sontheim an der Brenz**
   Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Kraut
9. **der Stadt Niederstotzingen**
   Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen,
   vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Bremer
10. **der Gemeinde Dischingen**
    Marktplatz 9, 89561 Dischingen,
    vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Jakl
11. **der Gemeinde Hermaringen**
    Karlstraße 12, 89568 Hermaringen,
    vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Mailänder

- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Heidenheim und die dieser Vereinbarung beitretenden Städte und Gemeinden des Landkreises Heidenheim (nachstehend alle »Mitgliedsgemeinden« genannt) gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Heidenheim. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Heidenheim über. Die Stadt Heidenheim ist »übernehmende Körperschaft« im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. »zuständige Stelle« im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind »beteiligte Körperschaft« im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen »Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim«.

(3) Die Stadt Heidenheim kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2
Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung Mitglieder für den »Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim« - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein (§ 192 Abs. 3 BauGB). Bei der Anzahl der Gutachter (GA) gelten folgende Höchstgrenzen: bis 5.000 Einwohner (EW): 3 GA, bis 15.000 EW: 4 GA, bis 25.000 EW: 5 GA, bis 50.000 EW und darüber: 8 GA. Zusätzlich sollten mindestens 2 Gutachter als landwirtschaftliche Sachverständige, welche von der Geschäftsstelle vorgeschlagen werden, dem Gremium angehören. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO). Der erste Gutachterausschuss setzt sich somit aus folgenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen:

● Stadt Heidenheim Vorsitzender	2 stellv. Vorsitzende	5 Gutachter
● Stadt Giengen	1 stellv. Vorsitzender	4 Gutachter
● Stadt Herbrechtingen	1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
● Gemeinde Gerstetten	1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
● Gemeinde Steinheim	1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
● Gemeinde Königsbronn	1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
● Gemeinde Nattheim	1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
● Gemeinde Sontheim/Br.	1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
● Stadt Niederstotzingen	1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
● Gemeinde Dischingen	1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
● Gemeinde Hermaringen	1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
● landwirtschaftliche Sachverständige		2 Gutachter

(3) Jede Mitgliedsgemeinde soll aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher vorzugsweise Bediensteter der Gemeinde ist, benennen. Der Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinde vertreten, in deren Gebiet die zu beratenden Gutachten liegen.

(4) Die Stadt Heidenheim stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(6) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter dieser Behörde als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(7) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Heidenheim sind noch bis zum 15. August 2021 bestellt. Sie werden ihr Amt zum 30. Juni 2020 niederlegen. Die von allen Mitgliedsgemeinden nach Abs. 2 neu vorgeschlagenen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 in den dann »Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim« bestellt.

(8) An den Sitzungen des Gutachterausschusses zur Beratung und Beschlussfassung nehmen in der Regel der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Gutachter teil (Ausnahme Bodenrichtwertsitzung siehe Abs. 11). Bei Bedarf leitet die Sitzung der stellv. Vorsitzende der Gemeinde in dessen Gebiet die Beratung ansteht.

(9) Vorrangig sollen örtlich vorgeschlagene Gutachter eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann ein Gutachter mit speziellem Fachwissen eingesetzt werden. Bei kleinen Gemeinden kann es die Auftragslage notwendig machen, dass Gutachten verschiede-

ner Gemeinden zu einer Sitzung zusammengefasst werden müssen. Die Sitzung soll dann mit mindestens einem Gutachter je Gemeinde durchgeführt werden.

(10) Die Organisation der Gutachterausschusssitzungen obliegt der gemeinsamen Geschäftsstelle. Für die Sitzungen ist von den Mitgliedsgemeinden vor Ort ein Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(11) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte einer Mitgliedsgemeinde sollen alle Gutachterinnen und Gutachter der Mitgliedsgemeinde eingeladen werden. Gemeinden mit vergleichbaren Marktverhältnissen können zu einer Sitzung zusammengefasst werden.

§ 3
Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des »Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim« - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Heidenheim eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidenheim zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Heidenheim.

(3) Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 4
Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden

(1) Den Mitgliedsgemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstiger vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Mitgliedsgemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Zu diesem Zweck senden die Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen.

(2) Die Geschäftsstelle stellt ein Antragsformular auf Erstattung eines Gutachtens bereit. Der Antrag wird auf der Homepage aller Mitgliedsgemeinden bereitgestellt. Die Auftragserteilung kann auch direkt bei jeder Mitgliedsgemeinde erfolgen. Eingegangene Aufträge sind direkt an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(3) An den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben sind ungeöffnet an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Bei den Mitgliedsgemeinden eingehende Urkunden, welche für den Gutachterausschuss bestimmt sind, sind innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(4) Jede der Mitgliedsgemeinden kann für eigene Zwecke eine Verkehrswertermittlung (Wertauskunft) beantragen. Die Wertauskunft wird von der Geschäftsstelle, ohne Beteiligung des Gutachterausschusses, erstattet. Wertauskünfte werden auf Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung bei der jährlichen Abrechnung berücksichtigt.

(5) Zur Förderung des Informationsaustausches und zur Regelung von auftretenden Problemen lädt der Vorsitzende mindestens einmal im Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedsgemeinden zu einer Arbeitssitzung ein. Die Geschäftsstelle berichtet über ihre Tätigkeit und die angefallenen Kosten.

§ 5
Führung der Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufverträge werden in der Geschäftsstelle in einer elektronischen Kaufpreissammlung erfasst und soweit möglich ausgewertet.

(2) Zur Auswertung von bebauten Grundstücken, um Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zu ermitteln, ist die Einsicht in Bauakten erforderlich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wird die Auswertung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach Absprache vor Ort stattfinden. Hierfür sind von den Mitgliedsgemeinden ein Schreibtisch, Internetzugang und die benötigten Unterlagen, wie Bauakten usw. zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten werden gemäß § 12 GuAVO alle 2 Jahre ermittelt. Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Zusammenstellung ihrer Bodenrichtwerte zur öffentlichen Bekanntgabe in elektronischer Form. Jede Mitgliedsgemeinde erhält die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerte in elektronischer Form zur Übernahme in ihr Geoinformationssystem. Die Geschäftsstelle übermittelt die Daten an Boris-BW. Im Grundstücksmarktbericht werden alle Mitgliedsgemeinden dargestellt. Er enthält Umsatzzahlen, Durchschnittswerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 BauGB Abs. 5) und wird den Mitgliedsgemeinden kostenlos für eigene Zwecke in elektronischer Form (PDF-Datei), bei Bedarf auch in gedruckter Form, übermittelt. Er kann gegen Gebühr bei der Geschäftsstelle erworben werden.

(4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nur schriftlich gemäß § 13 GuAVO abgegeben. Mit dem Grundstücksverkehr betraute Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinde erhalten diese Auskünfte kostenfrei. Bodenrichtwertauskünfte werden mündlich oder schriftlich erteilt. Mündliche Auskünfte werden kostenfrei erteilt. Die Bürgerberatung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Geschäftsstelle übermittelt die erhobenen Daten regelmäßig an datenerhebende Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

§ 6
Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Heidenheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben eine Satzung erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenheim und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies ist:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim beschlossen und ist in allen Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Heidenheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ). Die Mitgliedsgemeinden sind sich einig, dass die Stadt Heidenheim dieses Recht durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren Verwaltungsgebührensatzungen aufzuheben.

§ 7
Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Heidenheim bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen, Fortbildungskosten sowie die Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes (excl. Fortbildungskosten), wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird. Die Personalkosten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sie Bedienstete der Gemeinden sind, tragen die Mitgliedsgemeinden selbst.

(2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Im Zuge der Abrechnungen erhält jede Mitgliedsgemeinde den Geschäftsbericht mit folgendem Inhalt:

- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
- Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
- Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

(4) Die Stadt Heidenheim ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Eine Erstattung wird mit der Vorauszahlung verrechnet.

§ 8
Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original-NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Bodenrichtwertkarten, Flächennutzungspläne und Orthofotos soweit vorhanden. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen der

Mitgliedsgemeinden geführten Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwertkarten. Die bisher bei den Mitgliedsgemeinden erstellten Gutachten sind bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu archivieren. An die gemeinsame Geschäftsstelle ist eine Liste der in den letzten 10 Jahren erstellten Gutachten mit Objektangabe und ermitteltem Verkehrswert zu übergeben. Bei Bedarf sind die Gutachten der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden die Geodatenbestände bei einer Mitgliedsgemeinde aktualisiert, übergibt die Mitgliedsgemeinde das entsprechende Update oder den aktualisierten Datenbestand spätestens nach zwei Wochen an die Stadt Heidenheim.

(3) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle die Aufteilungspläne von Wohnungs- und Teileigentum zur Anlegung in der Datenbank auf Anforderung zur Verfügung.

(4) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung eines Gutachtens sind auf Anforderung der Geschäftsstelle die komplette Bauakte im Original sowie Auskünfte zu Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) oder alten Ortsbauplänen, Baulasten, Altlasten, Auskunft über die ausstehende Abrechnung von Erschließungskosten, Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.), Daten zum Denkmalschutz, Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Flurbereinigungen), Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren und Einwohnermeldedaten innerhalb von 2 Wochen in elektronischer Form, ersatzweise in Papierform, zu liefern.

(5) Liegen die Daten bereits elektronisch vor und ist es möglich, der Geschäftsstelle einen Zugriff einzurichten, so erhebt die Geschäftsstelle die Daten selbst.

(6) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(7) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

(8) Die Bauakten werden nach Auftragserledigung sofort zurückgegeben.

§ 9
Vertraulichkeit der Daten

(1) Die Kaufpreissammlung steht nur den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung (§ 11 Absatz 5 GuAVO und § 195 Absatz 2 BauGB).

(2) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(4) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 10
Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt zum 1. Juli 2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen, sobald die Beschlüsse aus den Gemeinden vorliegen. Die Zusammenführung der automatisierten Kaufpreissammlungen erfolgt im 2. Quartal 2020. Ab der Zusammenführung müssen die Kaufverträge dann von der Geschäftsstelle erfasst werden. Die Geschäftsstelle informiert die umliegenden Notare über die Änderungen in der Zuständigkeit.

(2) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 7 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und erstattet. Die Vorauszahlung gemäß § 7 Absatz 4 erfolgt erstmalig zum 30. September 2020.

(3) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei den abgebenden Mitgliedsgemeinden werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Vorhandene Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

(4) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse aller Mitgliedsgemeinden nach dem 31. März 2020 eingegangenen und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

(5) Für die übergegangenen Anträge gelten die Gebührensatzungen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung Gültigkeit hatten.

§ 11
Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 12
Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Stuttgart) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30. Juni 2024. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13
Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 12-fach auszufertigen. Jede Mitgliedsgemeinde sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Heidenheim an der Brenz
Heidenheim, 25.03.2020
Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

Für die Stadt Giengen an der Brenz
Giengen, 30.03.2020
Dieter Henle
Oberbürgermeister

Für die Stadt Herbrechtingen
Herbrechtingen, 06.04.2020
Daniel Vogt
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gerstetten
Gerstetten, 08.04.2020
Roland Polaschek
Bürgermeister

Für die Gemeinde Steinheim am Albuch
Steinheim, 14.04.2020
Holger Weise
Bürgermeister

Für die Gemeinde Königsbronn
Königsbronn, 21.04.2020
Michael Stütz
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nattheim
Nattheim, 23.04.2020
Norbert Bereska
Bürgermeister

Für die Gemeinde Sontheim an der Brenz
Sontheim an der Brenz, 27.04.2020
Matthias Kraut
Bürgermeister

Für die Stadt Niederstotzingen
Niederstotzingen, 29.04.2020
Marcus Bremer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Dischingen
Dischingen, 11.05.2020
Alfons Jakl
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hermaringen
Hermaringen, 06.05.2020
Jürgen Mailänder
Bürgermeister

S A T Z U N G
der Stadt Heidenheim
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26. Mai 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Heidenheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.

(2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach dem Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 2
Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden für jedes Grundstück gesondert nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.

(2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück, auf mehrere gleichartig nebeneinander liegende Grundstücke, auf Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, oder auf ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie z. B. Abbruchkosten, Altlasten, Bauschäden und Baumängel) zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind.

(3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 Wert V) wesentlich geändert haben, so ist für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zu Grunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist für jeden weiteren Stichtag ein Viertel des Wertes zu Grunde zu legen.

(4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

(5) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben.

(6) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage.

(7) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) erhoben.

(8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen oder zusätzliche Ausarbeitung auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 €	500,00 €
	50.000 €	700,00 €
	100.000 €	900,00 €
	200.000 €	1.300,00 €
	300.000 €	1.700,00 €
	400.000 €	1.900,00 €
	500.000 €	2.100,00 €
	1 Mio. €	2.700,00 €
	5 Mio. €	6.700,00 €
über	5 Mio. €	6.700,00 €

zuzüglich 500 € je weiterer Mio.

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 40 %.

(4) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

(5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(6) Für Wertauskünfte, die von den Mitgliedsgemeinden des Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim beantragt werden, wird die Gebühr nach Absatz 1 jeweils um die nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen des Gutachterausschusses reduziert.

(7) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet.

(8) Gebühr für schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Grundgebühr mit bis zu 5 Datensätzen	63,00 €
jeder weitere Datensatz	10,00 €
Erweiterte Auswertungen auf Antrag	100 € - 300 €

(9) Gebühr für Bodenrichtwertauskünfte

mündliche Auskunft	kostenfrei
schriftliche Auskunft	20,00 €
Erweiterte schriftliche Auskunft über Bodenwerte	100 € - 300 €

(10) Gebühr Bodenrichtwertkarte und Grundstücksmarktbericht

Bodenrichtwertkarte analog im Format A 4 bis A 0	je 5 € bis 25 €
	Mindestgebühr 20,00 €
Grundstücksmarktbericht digital als PDF-Dokument	40,00 €
Grundstücksmarktbericht analog gebunden	50,00 €
Auszug aus Grundstücksmarktbericht je Seite	15,00 €

(11) Für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben. Im Übrigen treten die Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 17. Dezember 2015, die für den Gutachterausschuss bisher relevant waren, außer Kraft.

(12) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 5
Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand, von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Abgerechnet wird der Aufwand der Geschäftsstelle analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG).

§ 6
Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 25. März 1999 außer Kraft.

E R S T R E C K U N G S S A T Z U N G der Stadt Heidenheim auf das Gebiet der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen (Erstreckungssatzung »Gutachterausschussgebührensatzung«)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erstreckung

Die Satzung der Stadt Heidenheim über die

Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschuss und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen.

§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie ist an die Dauer der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines »Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim« gebunden.

Heidenheim, 15. Juni 2020

Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Küpfendorf

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Küpfendorf wurde vom Gemeinderat am 28.04.2020 festgestellt und vom Landratsamt Heidenheim am 05.06.2020 genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan des Ingenieurbüros Junginger + Partner GmbH, Heidenheim vom 20.12.2019 / 28.04.2020 im Maßstab 1:5.000. Es gilt die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom 28.04.2020.

Plangebiet:
Das Plangebiet umfasst das gesamte bebaute Gebiet des Steinheimer Teilortes Küpfendorf. Maßgebend ist der beiliegende Übersichtsplan (nicht maßstabsgerecht).

Planinhalt:
Der Flächennutzungsplan wird geändert, um die tatsächliche Situation vor Ort darzustellen und um konkrete Bauwünsche zu ermöglichen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in Küpfendorf wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Bauamt, Hauptstr. 24, 89555 Steinheim am Albuch, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Steinheim am Albuch, **www.steinheim.com**, eingestellt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Flächennutzungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Steinheim am Albuch, den 25.06.2020

Holger Weise
Bürgermeister

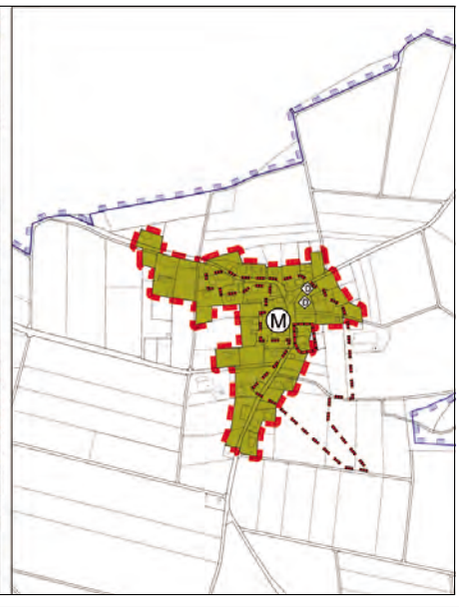

Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 30.06.2020, 18.30 Uhr in der Albuchhalle in Steinheim

Öffentlich:

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgaben
3. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften »Solarpark Küpfendorf«
   - Beratung und Beschlussfassung
4. Entwicklungs- und Ergänzungssatzung »Küpfendorf«
   - Beratung und Beschlussfassung
5. Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie
   - Beratung und Beschlussfassung
6. Bebauungsplan »Am Kreisel, Erste Änderung« und Satzung über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans
   - Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
   - Satzungsbeschlüsse
7. Bauangelegenheiten: Neubau Lebensmittel-Vollsortimentmarkt und sonstiger Einzelhandelsbetriebe einschl. Parkplatzanlage, Maybachstraße 5, 89555 Steinheim
   - Beratung und Beschlussfassung
8. Breitbandausbau Teilort Söhnstetten
   - Vergabe von Bauleistungen
   - Beratung und Beschlussfassung
9. Eigenbetrieb Wasserversorgung Steinheim
   - Erweiterung technische Ausstattung Hochbehälter Steinhirt
   - Vergabe von Bauleistungen
   - Beratung und Beschlussfassung
10. Realisierung zwei weiterer Kindergartengruppen in Steinheim - Anbau an den katholischen Kindergarten St. Peter oder den kommunalen Kindergarten Schneckenhäusle
    - Beratung und Beschlussfassung
11. Finanzzwischenbericht 2020 - Aktuelle Lage zur Corona-Krise
    - Information und Diskussion
12. Verschiedenes/Anfragen

Ich lade Sie herzlich zu dieser Sitzung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Weise, Bürgermeister

Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats, zu der alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind. Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Coronaviruses gilt es, Personenansammlungen zu meiden. Prüfen Sie daher bitte vorab, ob Ihre Fragen und Anliegen telefonisch oder per E-Mail von der Verwaltung bearbeitet werden können.

Wochenmarkt Steinheim

Rathausplatz

Samstag
7.00 - 11.30 Uhr

Die Gemeinde informiert

Lehrschwimmbecken Steinheim und Söhnstetten bleiben vorerst geschlossen

Die Gemeindeverwaltung hat gemeinsam mit dem TV Steinheim beschlossen, das Lehrschwimmbecken in Steinheim bis auf Weiteres für den öffentlichen Badebetrieb nicht zu öffnen. »Nach eingehender Prüfung und Abwägung mussten wir uns schweren Herzens gegen eine Wiedereröffnung entscheiden. Die strengen Auflagen der Corona-Verordnung für Sportstätten würden nur eine sehr geringe Anzahl an Besuchern erlauben und stünde mit dem dafür notwendigen Personalmehraufwand in keinem Verhältnis,« so Bürgermeister Holger Weise.

Das Lehrschwimmbecken in Söhnstetten bleibt aufgrund von Wartungsarbeiten bis auf Weiteres ebenfalls geschlossen.

Termine mit dem Bürgermeister in Steinheim

Für Ihre persönliche Fragen und Anliegen steht Ihnen Bürgermeister Weise nach telefonischer Terminabsprache mit dem Sekretariat (07329 96 06 11) gerne zur Verfügung.

L 1123: Fahrbahndeckenerneuerung mit Kurvensanierung zwischen Steinheim und Königsbronn (LK Heidenheim)

Vollsperrung ab Montag, 22. Juni 2020 bis voraussichtlich Mitte September 2020

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt an der L 1123 zwischen Steinheim und Königsbronn eine Fahrbahndeckenerneuerung in drei Bauabschnitten durch. Der rund sieben Kilometer lange Sanierungsabschnitt weist im Fahrbahnbereich Verdrückungen, Schadstellen und Ausbrüche auf, sodass der Asphaltbelag auf dem gesamten Streckenabschnitt erneuert werden muss. Die Sanierungsarbeiten haben am **Montag, 22. Juni 2020** begonnen und dauern voraussichtlich bis Mitte September 2020 an.

Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite können die Sanierungsarbeiten aus Verkehrssicherungsgründen nur unter Vollsperrung durchgeführt werden. Um die verkehrlichen Einschränkungen so gering wie möglich zu halten, werden die Arbeiten in drei Bauabschnitte unterteilt.

Für die Vollsperrung des ersten Bauabschnitts ab Montag, 22. Juni 2020 zwischen Steinheim und dem Knotenpunkt mit der K 3035 wird eine Umleitung von Steinheim über die L 1165 auf die K 3035 über Zang nach Königsbronn für beide Fahrtrichtungen eingerichtet. Die voraussichtliche Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ist für Freitag, 17. Juli 2020 vorgesehen.

Für die beiden folgenden Abschnitte sind folgende Zeiträume für die Sanierung inklusive Vollsperrung vorgesehen:

- Bauabschnitt 2
  zwischen dem Knotenpunkt mit der K 3035 und dem Anschluss Waldsiedlung:
  voraussichtlich Montag, 20. Juli bis Freitag, 25. September 2020
- Bauabschnitt 3
  zwischen Königsbronn und dem Anschluss Waldsiedlung:
  voraussichtlich Montag, 3. August 2020 bis Freitag, 11. September 2020

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern, wird im 3. Bauabschnitt eine Kurvensanierung zur Verbesserung ungenügender Sichtverhältnisse durchgeführt. Hierbei wird die Fahrbahn in den Kurvenbereichen verbreitert.

Das Land investiert rund 2 Millionen Euro in den Erhalt der Infrastruktur und für die Verkehrssicherheit.

Das Regierungspräsidium Stuttgart bittet alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Beeinträchtigungen während der Bauzeit.

Aktuelle Informationen über Straßenbaustellen im Land können dem Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de entnommen werden.

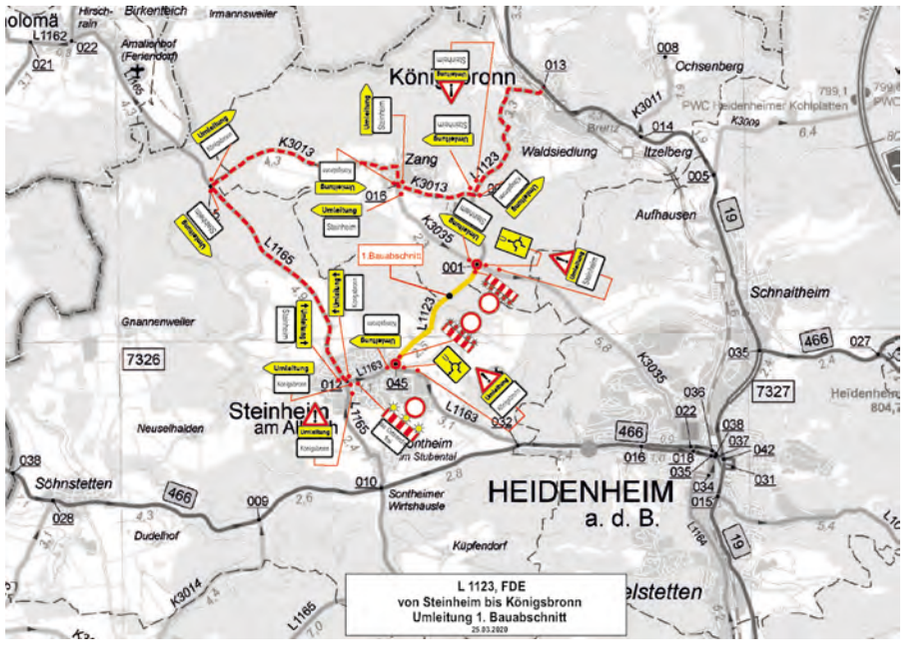

Neufassung der Corona-Verordnung

Am 23.06.2020 wurde die neue Corona-Verordnung beschlossen, **die ab dem 01.07.2020 in Kraft tritt**.

Hiernach dürfen sich ab dem 01.07. im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen.

Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.

Es sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.

Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt. Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt. Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.

Die Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.

Folgende Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen.

- Vergnügungsstätten
- Kosmetik und medizinische Fußpflege
- Beherbergungsbetriebe
- Freizeitparks
- Gaststätten
- Bordgastronomie
- Veranstaltungen
- Private Veranstaltungen
- Indoor-Freizeitaktivitäten
- Maskenpflicht in Praxen

Die am 23.06.2020 beschlossene Corona-Verordnung ist auf unserer Homepage eingestellt unter

www.steinheim.com.

Bitte entnehmen Sie dort den genauen Wortlaut und alle damit verbundenen Änderungen.

Die **Gemeinde Steinheim am Albuch**
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Geschäftsbereichsverantwortliche/n im Bauhof für die Bereiche Grünflächenpflege und Straßenreinigung (w,m,i)

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Planung, Organisation, Koordinierung und Erfolgskontrolle der Einsätze der Grünpflegetrupps.
- Erstellung und Fortschreibung eines Grünflächenkatasters einschließlich der Erstellung von Pflanz- und Pflegeplänen.
- Erstellung und Fortschreibung eines Baumkatasters.
- Durchführung der wiederkehrenden Baumkontrollen einschließlich Dokumentation.
- Durchführung der regelmäßigen Kontrollen der Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Dokumentation.
- Mitarbeit und Unterstützung der Arbeitskolonnen im zugeordneten Geschäftsbereich.
- Unterstützung und Stellvertretung der Bauhofleitung.

Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

Wir erwarten:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Gartenbautechniker, Gärtnermeister, Forstwirtschaftsmeister oder vergleichbare Ausbildung.
- Höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.
- Sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit.
- Gutes Organisationstalent und Engagement.
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (z.B. an Wochenenden, Feiertagen, nachts) sowie zur Ableistung von Ruf-/Bereitschaftsdiensten.
- Führerschein B, wünschenswert CE.

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Vollzeitstelle in einem Beschäftigungsverhältnis des öffentlichen Dienstes.
- Eine sehr interessante, vielseitige, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe.
- Attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Die Einstellung erfolgt in Anlehnung an den TVöD bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis EG 07.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung **bis spätestens 17.07.2020** an die Gemeinde Steinheim am Albuch, Hauptamt, Hauptstr. 24, 89555 Steinheim am Albuch oder an: personalamt@steinheim.com.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Ortsbaumeister Markus Speier, Tel. 07329/9606-41, E-Mail: m.speier@steinheim.com oder Hauptamtsleiterin Beate Jung, Tel. 07329/9606-20, E-Mail: b.jung@steinheim.com, gerne zur Verfügung.

Die **Gemeinde Steinheim am Albuch**
sucht zum nächstmöglichen Zeitraum

Erzieher/in (m,w,i) Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Sie begleiten Kinder bedarfsgerecht und fördern ihre Talente, damit die Kinder sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln
- Sie sind ein kompetenter Ansprechpartner für Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder
- Sie setzen im Team unser pädagogisches Konzept um und entwickeln dieses auch erfolgreich weiter

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/-in oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung und Verantwortungsbewusstsein
- Ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern und Eltern
- Motivation, Teamfähigkeit, Flexibilität und Kreativität
- Bereitschaft zur konzeptionellen Arbeit und zur Erweiterung des Fachwissens

Wir bieten eine selbstständige, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit. Die Einstellung erfolgt als befristete Beschäftigung auf Grundlage des TVSuE für die Zeit als Mutterschaftsvertretung und der sich ggf. anschließenden Elternzeit der bisherigen Stelleninhaberin.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis spätestens 17.07.2020** an die Gemeinde Steinheim am Albuch, Hauptamt, Hauptstr. 24, 89555 Steinheim am Albuch. Gerne können Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen auch online an uns unter personalamt@steinheim.com senden.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Kindergartenleiterin Petra Olschewski, Tel: 07329/918088-0 oder Hauptamtsleiterin Beate Jung, Tel. 07329/9606-20, E-Mail: b.jung@steinheim.com gerne zur Verfügung.

Ortsbehörde der Deutschen Rentenversicherung im Rathaus in Steinheim:

Karin Deberling, Tel.: 07329/9606-55,
E-Mail: k.deberling@steinheim.com
Sprechzeiten:
Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
und Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Steinheim

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

28.06. Ira Mehmeti,
Lärchenstraße 10, zum 70.
29.06. Maria Engelmann,
Friedenstraße 35, zum 85.
29.06. Werner Lorenz,
Wagnerstraße 25, zum 70.
01.07. Habeeba Hano,
Hauptstraße 4, zum 80.
02.07. Vincenzo Russo,
Forststraße 18, zum 70.

Standesamt Steinheim

Geburt in Heidenheim

22.05. Romy, Tochter von Hildegard und Daniel Wotsch,
Königsbronner Straße 3

Sterbefall in Steinheim

13.06. Ruth Uglorz, geb. Gress,
Gartenstraße 5
im Alter von 88 Jahren

Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 27.06. die Eheleute Annemarie und Erich Bräuer, Weberstraße 22.

Fundamt Steinheim

Gefunden wurden

Eine Babydecke, Fundort: unterhalb vom Burschel, Richtung Bio-Hof am 18.06.2020
Ein Huawei-Handy, Fundort: Albuchstraße

Kostenlos abzugeben

Folgende Gegenstände werden kostenlos zur Abgabe angeboten

Herrenfahrrad, 24-Gang, guter Zustand, Telefon: 07329/920235

Haben Sie etwas anzubieten, so rufen Sie im Rathaus bei Frau Burger, Tel. 96 06 - 52 an.

Söhnstetten

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

05.07. Christa Grupp,
Heidenheimer Straße 25, zum 70.

Ihr Schornsteinfeger informiert:

Sehr geehrte Kundschaft,
Beginn der Messung in Söhnstetten (nördliches Teilgebiet) ab dem 06.07.2020 oder nach telefonischer Vereinbarung.
Ihr Schornsteinfeger
Timo Stadelmaier, 07332-9379810

Feuerwehr-Notruf
112

Sprechstunde des Bürgermeisters in der Verwaltungsstelle Söhnstetten

Für Ihre persönlichen Fragen und Anliegen steht Ihnen Bürgermeister Weise
am Mittwoch, den 1. Juli von 15.00 bis 17.30 Uhr
zur Verfügung.

Ameisenweg in Söhnstetten saniert

Der Bauhof hat in der vergangenen Woche den Ameisenweg in der Wochenendsiedlung Söhnstetten saniert und allein für die Deckschicht mehrere LKW Splitt verbaut

Neue Tafeln an den Grenzen unserer Naturschutzgebiete

Das schöne Wetter und die freien Tage bieten für viele Wanderer, Radfahrer und Spaziergänger die Möglichkeit, sich in Natur und Landschaft zu bewegen und die Freizeit zu verbringen. Auch in unseren Naturschutzgebieten ist seit einigen Wochen viel los. Doch für Erholungssuchende und Sportler heißt es hier, wie in anderen Naturschutzgebieten auch: Rücksicht nehmen! Im Naturschutzgebiet hat die Natur Vorrang!

Um die zum Schutz der Natur notwendigen Verhaltensregeln aufzuzeigen, hat das Regierungspräsidium Stuttgart jüngst die bestehenden Naturschutzgebietsschilder um Tafeln mit den wichtigsten Bestimmungen ergänzt.

Bezugsgebühren Albuch Bote

Am 01.07.2020 werden die Bezugsgebühren für den Albuch Bote zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen Sie die Gebühr in Höhe von 30,- Euro pünktlich zum Fälligkeitstermin auf ein Konto der Gemeinde Steinheim.

Bei Abbuchern wird die Bezugsgebühr bei Fälligkeit dem Konto belastet.

(Stimmt Ihre Bankverbindung noch?)

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hin. Bei der Teilnahme am Abbuchungsverfahren entfällt für Sie die Überwachung des Zahlungstermins zum 01.07..

Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne ein entsprechendes SEPA-Mandat (Abbuchungsformular) zu.

-Gemeindekasse-

Landratsamt Heidenheim

Informationen des Landratsamts Heidenheim, Kreisforstamt, für Privatwaldbesitzende zur aktuellen Borkenkäferlage

Trotz örtlich ergiebiger Niederschläge in letzter Zeit, bestehen für den Borkenkäfer gute Voraussetzungen für eine rasche Entwicklung und massenhafte Vermehrung. Hierdurch werden Fichtenwälder massiv bedroht. Das Kreisforstamt weist darauf hin, dass ab sofort eine **wöchentliche** Kontrolle der Fichtenbestände auf Borkenkäferbefall durch die Waldbesitzenden besonders wichtig ist. Ein aktuelles Befallsmerkmal ist braunes Bohrmehl am Stammfuß der Fichten sowie auf der umgebenden Bodenvegetation, das die Käfer beim Einbohren in die Stämme hinterlassen. Häufig bearbeiten Spechte die befallenen Bäume, wodurch Rindenschuppenabsplitterungen erkennbar werden (sog. Spechtspiegel). Weitere Merkmale sind die Verfärbung der Kronen und Nadelverlust. Um die Verbreitung des Borkenkäfers einzudämmen, ist die rasche Aufarbeitung der befallenen Bäume und ein schneller Abtransport des aufgebarbeiten Holzes von entscheidender Bedeutung.

Die Förster des Kreisforstamtes stehen als Ansprechpartner für Fragen zur Käferholzaufarbeitung zur Verfügung. Unbedingte Voraussetzung für die Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Betreuungsleistungen wie z.B. Holzaufnahme oder Holzauszeichnen, ist im Vorfeld der Abschluss einer Privatwaldvereinbarung (PW1) mit dem Kreisforstamt. Für den kostenpflichtigen Verkauf des eingeschlagenen Holzes über die kommunale Holzverkaufsstelle beim Landratsamt Heidenheim, wird eine Holzverkaufsvereinbarung benötigt. Um im Fall von auftretendem Käferbefall schnell handeln zu können, ist der frühzeitige Abschluss dieser Vereinbarungen ratsam.

Auch ohne den Abschluss der Privatwaldvereinbarung kann von Privatwaldbesitzenden weiterhin eine kostenfreie, fachliche Beratung durch die Förster des Kreisforstamtes genutzt werden.

Für weitere Auskünfte steht das Kreisforstamt Heidenheim gerne zur Verfügung.

Telefon: 07321 321-1371

Die kommunale Holzverkaufsstelle ist unter 07321-321-2234 erreichbar.

Weitere Informationen und Kontaktdaten sind unter www.landkreis-heidenheim.de erhältlich.

Aktuelle Änderung der Pflegeversicherung in Zeiten von Corona - gültig bis 30.09.2020

Pflegende Angehörige

Für die Organisation einer akuten Pflegesituation können Angehörige bis 30.09. statt bisher 10 Arbeitstage, nun 20 Arbeitstage von der Arbeit fernbleiben. Dafür können Sie bei der Pflegeversicherung Lohnersatzleistungen beantragen.

Die **Mindestarbeitszeit** während der Familienpflegezeit von 15 Stunden in der Woche, kann für einen Monat unterschritten werden.

Kann die übliche ambulante Pflege aufgrund von Corona nicht mehr stattfinden und können auch Angehörige das nicht auffangen, könnten Sie mit Mitteln der Pflegeversicherung andere Helfer bezahlen, auch Personen ohne Qualifikation. Beantragung erfolgt bei der Pflegekasse.

Entlastungsleistungen ab dem 23. Mai erweitert

Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1** können bis zum 30.09. den Entlastungsbetrag auch für anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen. Andere Hilfen können professionelle Angebote oder auch Nachbarn und Bekannte sein.

Achtung: Diese Erweiterung gilt nur für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1. Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 sind weiterhin an anerkannte Dienstleister gebunden.

Leistungen aus dem Jahr 2019, die Sie noch nicht ausgegeben haben können noch bis Ende September 2020 in Anspruch genommen werden. Diese Erweiterung gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Der Erstattungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wurde auf 60 € erhöht.

MDK-Begutachtungen

MDK-Begutachtungen finden bis 30.09. ausschließlich **telefonisch** statt. Es wird, wie bei einem Hausbesuch, ein Termin vereinbart.

Halten Sie aktuelle Arztberichte, die Pflegedokumentation ihres ambulanten Pflegedienstes sowie Ihren Medikamentenplan bereit. Schreiben Sie auf, wobei Sie Unterstützung brauchen (Pflegetagebuch) damit Sie Ihre Notizen während des Telefonats schriftlich vorliegen haben. Bei dem Gespräch sollte ein (pflegender) Angehöriger anwesend sein.

Kurzzeitpflege

Um Engpässe zu überbrücken, kann derzeit Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen der Rehabilitation und in Krankenhäusern erfolgen.

Wir beraten Sie gerne!

Pflegestützpunkt des Landkreises Heidenheim:
Veronika Bruckner, Christel Krell, Eleonore Flickinger
Telefon: 07321-321-2424
E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr,
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS HEIDENHEIM

Bereitschaftsdienste

Den diensthabenden Arzt

erreichen Sie an Wochenenden und Feiertagen (durchgehend 24 Stunden) sowie

Montag	von 18.00 bis 8.00 Uhr
Dienstag	von 18.00 bis 8.00 Uhr
Mittwoch	von 12.00 bis 8.00 Uhr
Donnerstag	von 18.00 bis 8.00 Uhr
Freitag	von 16.00 bis 8.00 Uhr

Immer unter 116 117

Die ärztliche Notfallpraxis

erreichen Sie während deren Öffnungszeiten

Montag	von 19.00 bis 22.00 Uhr
Dienstag	von 19.00 bis 22.00 Uhr
Mittwoch	von 15.00 bis 22.00 Uhr
Donnerstag	von 19.00 bis 22.00 Uhr
Freitag	von 17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	von 8.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag	von 8.00 bis 22.00 Uhr
Feiertag	von 8.00 bis 22.00 Uhr

Telefon 116 117

Die ärztliche Notfallpraxis

befindet sich im Eingangsbereich des Klinikums Heidenheim
Schlosshaustraße 100 - 89522 Heidenheim
(roter Eingang auf der linken Seite)

In lebensbedrohlichen Notfällen (z. B. Schlaganfall):

Notrufnummer des DRK 112

Für zahnärztliche Notfälle ist an den Wochenenden und Feiertagen ein zahnärztlicher Notdienst eingestellt. Diesen erfahren Sie unter der Nr. 0711-7877777.

Apothekenbereitschaft

Fr.,	26. 06.,	Karl-Olga-Apotheke, Heidenheim
Sa.,	27. 06.,	Brenz-Apotheke Königsbronn und Lonetal-Apotheke, Niederstotzingen
So.,	28. 06.,	Vivit-Apotheke, Heidenheim
Mo.,	29. 06.,	Apotheke Nattheim und Alb-Apotheke, Gerstetten
Di.,	30. 06.,	Heckental-Apotheke, Heidenheim
Mi.,	01. 07.,	Albuch-Apotheke, Steinheim und Brücken-Apotheke, Giengen
Do.,	02. 07.,	Schloss-Apotheke Mittelrain, Heidenheim

Telefonliste

Praxis Albuchstraße
Dres. Sandfort/Heintzen, Albuchstr. 23, Steinheim, **Tel.: 07329/280**

Gemeinschaftspraxis
Dres. Ströhle/Haug-Keck, Hirschstr. 18, Steinheim, **Tel.: 07329/263**

Tierärztlicher Sonntagsdienst:

Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.

Europäischer Sozialfonds im Landkreis Heidenheim:

115.000 Euro im Jahr 2021 für Projekte zur Förderung für mehr Chancengleichheit

Mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) soll die soziale Teilhabe gefördert und die Beschäftigungschancen verbessert werden. Im Landkreis Heidenheim stehen für das Jahr 2021 im Rahmen der regionalisierten Förderung für Projekte ungebundene Mittel in Höhe von 115.000 Euro zur Verfügung.

Mit der ESF-Arbeitsmarktstrategie für 2021 hat der regionale Arbeitskreis Ziele und Zielgruppen festgelegt. Demnach können Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, gefördert werden. Als Zielgruppe wurden hier SGB-II-Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen festgelegt, SGB II-Arbeitslose unter 25 Jahren sowie SGB II-Arbeitslose ohne verwertbaren Berufsabschluss, Frauen im SGB II, insbesondere Ausländerinnen, alleinerziehende Frauen, Frauen in Teilzeit.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist die Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit. Dabei werden niedrigschwellige, individuelle Angebote und Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse an Haupt-, Werk-, und Gemeinschaftsschulen, die von Schulversagen und/oder Schulabbruch bedroht sind, gefördert. Als Zielgruppe in diesem Förderschwerpunkt wurden Schüler mit und ohne Migrationshintergrund im Übergang von der Schule zum Beruf bis zum 25. Lebensjahr, insbesondere Schulabbrecher, festgelegt.

Für die Förderung im Rahmen des ESF gilt der Grundsatz, dass die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit unterstützt werden müssen. Ebenso ist ein hoher Innovationsgehalt der Maßnahmen gewünscht.

Projektförderanträge können bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) eingereicht werden. Weitere Informationen zur ESF-Antragstellung sind im Internet unter www.esf-bw.de und im ausführlichen Förderaufruf unter www.landkreis-heidenheim.de unter Publikationen zu finden. Außerdem steht Stephanie Geiger, Geschäftsstelle des Europäischen Sozialfonds im Landratsamt Heidenheim, unter Tel. 07321 321-2563 zur Verfügung.

Beratungstage der Kontaktstelle Frau und Beruf in Heidenheim

Die Beratungstage der beim Landratsamt Heidenheim angesiedelten Kontaktstelle Frau und Beruf bieten Frauen in Einzelgesprächen eine individuelle Orientierungsberatung zu allen beruflichen Themen, insbesondere zum Wiedereinstieg nach der Familienphase, zur Aus- und Weiterbildung, zur beruflichen Umorientierung und zur Existenzgründung. Die Beratungsgespräche sind vertraulich und kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine der Kontaktstelle Frau und Beruf in Heidenheim sind am Mittwoch, 1. Juli 2020, von 8 bis 12 Uhr und am Mittwoch, 8. Juli 2020, von 8 bis 16 Uhr, im Landratsamt Heidenheim, Dienstgebäude Bergstraße 36.

Bitte kommen Sie mit Mund-Nasen-Schutz zur persönlichen Beratung. Anmeldung und Informationen bei der Kontaktstelle Frau und Beruf, Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr, Tel. 07321/321-2558, E-Mail: frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de

Kontaktstelle Frau und Beruf:

Workshop »Meine Bewerbungsunterlagen«

Die Kontaktstelle Frau und Beruf im Landkreis Heidenheim bietet einen Workshop zum Thema Bewerbungsunterlagen an. Dieser findet am Mittwoch, 1. Juli 2020, von 9 bis 12 Uhr im Landratsamt Heidenheim, Raum 142, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, statt. Der Weg zu einem Arbeitsplatz führt meist über die schriftliche Bewerbung. In dieser Veranstaltung bekommen die Teilnehmerinnen Gelegenheit, Fragen wie z. B. Wann ist eine Bewerbung überzeugend? Wie kann ich meine Stärken und Kompetenzen in einer Bewerbung präsentieren? Welche Bewerbung passt zu mir? Welche Unterlagen gehören dazu? abzuklären sowie mit der Referentin und Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf, Annette Rosenkranz, eine Bewerbung zu erarbeiten. Auch besteht die Möglichkeit, seine eigene Bewerbungsmappe prüfen zu lassen.

Anmeldung und nähere Informationen unter Tel. 07321 321-2558, per E-Mail: frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de oder auf der Webseite www.frau-beruf.info. Um eine höchstmögliche Sicherheit zu bieten, ist die Anzahl der Teilnehmerinnen begrenzt und es wird gebeten, einen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro.

Kontaktstelle Frau und Beruf:

»Typisch Frau - selbstbewusst, stark und vernetzt«

Die Kontaktstelle Frau und Beruf im Landkreis Heidenheim lädt zu der Veranstaltung »Typisch Frau - selbstbewusst, stark und vernetzt?!« ein. Diese findet am Freitag, 3. Juli 2020, von 9 bis 12 Uhr in der Residenz Stadtwaage, Christianstraße 21, 89522 Heidenheim statt. Referentin ist Tanja Krapp, Business Trainerin, Beraterin und Coach. »Da es für den ersten Eindruck keine zweite Chance gibt, trainieren wir Sprache, Stimme, Atem, Auftreten und Haltung von Beginn an, um einen selbstbewussten und starken Eindruck zu hinterlassen«, betont Tanja Krapp. »Ein Workshop mit Tanja Krapp ist lebendig, aktiv und auf jeden Fall sehr informativ«, so Annette Rosenkranz, Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf, die sich freut, in diesem Jahr mit Frau Krapp eine Workshop-Reihe anbieten zu können.

Anmeldung und nähere Informationen unter Tel. 07321 321-2558, per E-Mail: frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de oder auf der Webseite www.frau-beruf.info. Um eine höchstmögliche Sicherheit zu bieten, ist die Anzahl der Teilnehmerinnen begrenzt und es wird gebeten, einen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und dem Landratsamt Heidenheim finanziert.

Bildung und Kultur

ORTSBIBLIOTHEK STEINHEIM

Schau doch mal rein!

Aus der Not eine Tugend gemacht: Medienlieferdienst der Ortsbibliothek

Wenn der Kunde nicht in die Bibliothek darf, dann kommt die Bibliothek zum Kunden!

Seit dem 30. April konnten unsere Kunden über einen Lieferdienst wieder Medien entleihen. Zweimal wöchentlich fuhren die Erzieherinnen Margret Rieberger und Elke Kinski die Medienpakete aus. Insgesamt wurde das Angebot bisher 120-mal in Anspruch genommen. Für Bibliotheksnutzer und Mitarbeiter war es eine gute Erfahrung, wie man in Ausnahmesituationen kreativ mit einer Situation umgehen kann. Vielen Dank an unsere Kunden für das tolle Feedback, vielen Dank an die Gemeindeverwaltung für die Bereitstellung eines Lieferfahrzeugs und ganz herzlichen Dank an »unsere« beiden Fahrerinnen.

Eine Kundin hat uns dieses Foto geschickt mit dem Untertitel »Wenn die Margret (Medienlieferdienst) da war« ☺. Vielen Dank auch dafür!

Mit dem morgigen Freitag, 27. Juni endet unser Lieferservice. Kunden, die die Bibliothek noch nicht besuchen möchten, können gerne weiterhin Medien bei uns bestellen und von Angehörigen nach Terminabsprache abholen lassen. Sollte das nicht möglich sein finden wir eine andere Lösung! Einfach anrufen.

Ihr Bibliotheksteam

Tagesaktuelle Informationen zum Stand der Corona-Pandemie bzw. Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Gemeindehomepage

www.steinheim.com

Ortsbibliothek Söhnstetten

Öffnung der Söhnstetter Bücherei

Liebe Bibliothekskunden,

die Söhnstetter Bücherei öffnet am **Montag, 6. Juli 2020** wieder und ist zu den üblichen Öffnungszeiten jeweils **montags von 14.30 bis 17.30 Uhr** für Sie da.

Es dürfen sich **maximal 2 Besucher** gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

Bitte achten Sie auf unsere Hygieneregeln, die am Bibliothekseingang aushängen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Bibliotheksteam

Schulnachrichten Hillerschule

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass ab 29. Juni 2020 für alle Klassen der **Grundschule** der Präsenzunterricht wieder möglich ist. Die Notbetreuung entfällt, allerdings werden die Kernzeit- und Ganztagsbetreuung wieder angeboten.

Es findet hauptsächlich Unterricht in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht statt. Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 wird es keine schriftliche Leistungsfeststellung mehr geben. Der Unterrichtsbeginn und die Pausen werden zeitversetzt stattfinden.

Die Klassen- und Gruppenzusammensetzungen werden im Rahmen des Möglichen konstant gehalten. Anpassungen, die mit Wirkung vom neuen Schuljahr gelten sollen, werden noch rechtzeitig mitgeteilt. Sie erhalten in den nächsten Tagen den Stundenplan Ihres Kindes sowie ein Formular, auf dem Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass Ihr Kind gesund ist.

Da der Kioskverkauf untersagt ist, bleibt die Mensa bis zum Schuljahresende geschlossen. Bitte geben Sie Ihrem Kind ein Vesper und ein Getränk mit in die Schule.

Außerhalb der regulären Unterrichts- und Betreuungszeiten können sich die Schüler aufgrund der Hygienevorschriften weder im Schulgebäude noch auf dem Pausenhof aufhalten. Die Schule ist bzgl. der Hygienevorschriften und der Pandemiebedingungen im Austausch mit dem Schulträger. Die Gemeinde unterstützt die Schule in der Umsetzung.

Es bleibt abzuwarten, in welcher Form und ab wann der tägliche Präsenzunterricht für alle Klassenstufen in **Sekundarstufe** wieder aufgenommen werden kann. Derzeit liegt uns noch keine Information vor.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung, Kollegium und Mitarbeiter Hillerschule

Bleiben Sie gesund!

Schulnachrichten Seebergschule

Kürbispflanzen für die Klasse 3!

Die jährliche Kürbis-Pflanz-Aktion des Obst- und Gartenbauvereins Söhnstetten in Kooperation mit der Seebergschule konnte aus gegebenem Anlass in diesem Jahr nicht wie in den Vorjahren stattfinden. Damit die Kürbis-Aktion jedoch nicht ganz ausfallen musste, hat Frau Söll vom OGV sich bereit erklärt, die Kürbispflanzung nicht wie gewohnt in der Schule, sondern bei sich zu Hause zu übernehmen. Gut gehegt und gepflegt brachte Frau Söll die kleinen Pflänzchen am vergangenen Freitag in die Schule und jede Schülerin und jeder Schüler der Klasse 3 durfte eine Pflanze mit nach Hause nehmen, um sie dort in den Garten zu pflanzen, zu versorgen und auf eine große Ernte zu hoffen. Mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gab Frau Söll noch wichtige Informationen rund um den Kürbis weiter, bevor sich jedes Kind eine Kürbispflanze abholen konnte.

Den kleinen Gärtnern wünschen wir nun viel Erfolg und bedanken uns ganz herzlich bei Frau Söll für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, auch unter diesen Umständen diese Aktion zu ermöglichen.

Die Schulleitung der Seebergschule

Immer gut informiert mit dem Albuch Bote

- Amtliche Nachrichten
- Bildung und Kultur
- Neues aus dem Gemeindeleben
- Kirchen- und Vereinsnachrichten
- Termine, Veranstaltungen und vieles mehr

Der Jahresbezugspreis für den Albuch Bote beträgt 30,- €

Haben Sie Interesse an unserem Gemeindeblatt?

- Anmeldung telefonisch: Frau Burger, Telefon: 07329/96 06-52
- per E-Mail: g.burger@steinheim.com
- oder schriftlich: Gemeindeverwaltung Albuch Bote Hauptstraße 24, 89555 Steinheim

Wochenspruch:

Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

Lukas 19, 10

Ev. Kirchengemeinde Steinheim

Samstag, 27.06.
15.00 Taufgottesdienst von Lea Grandy, Peterskirche

Sonntag, 28.06. (3. Sonntag nach Trinitatis)
10.00 Gottesdienst;
Predigttext: Micha 7, 18-20;
Opfer für die laufende Instandhaltung des Gemeindehauses.
Bitte beachten: Mundschutz empfohlen, 2 Meter Mindestabstand, kein Gemeindegesang.
20.00 Erntebittstunde, Peterskirche;
Opfer für den Notfonds Bauernwerk

Dienstag, 30.06.
19.30 Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung, Bonhoeffersaal

Peterskirche
Täglich 10.00-17.00 Uhr:
Offene Peterskirche

Herzliche Einladung zur Erntebittstunde am Sonntag, 28.06. um 20.00 Uhr in der Peterskirche!

Thema: Teilhabe an Gottes Segen! Die Erntebittstunde findet unter veränderten Bedingungen statt. So gibt es keine Bewirtung im Anschluss. Dennoch wollen wir vor Gott treten und ihn um seinen Segen für Wachstum und Ernte bitten.

Gottesdienst unter Beachtung des folgenden Hygienekonzepts

- Die vom Kirchengemeinderat festgelegte Höchstzahl an 86 Besuchern für Gottesdienste in der Kirche, einschließlich Empore, darf nicht überschritten werden; darüber hinausgehende Personen können vorerst leider nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- Der Eingang ist die Osttür, der Ausgang die Turmtür.
- Der Sicherheitsabstand von 2 Metern ist einzuhalten; in **einem** Haushalt zusammen lebende Personen können näher zusammensitzen.
- Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze sind durch Kissen gekennzeichnet.
- Den Gottesdienstbesuchen wird empfohlen, mitgebrachte Mund-Nase-Masken zu benutzen, Masken liegen auch bereit.
- Bitte keine Umarmungen, Handschlag und Ähnliches!
- Gesangbücher werden nicht ausgegeben; eigene können mitgebracht werden.
- Desinfektionsmittel steht bereit.
- Sollten Sie Erkältungssymptome verspüren, bleiben Sie bitte zu Hause!
- Der Gemeindegesang ist untersagt.
- Der Gottesdienst findet in verkürzter Form statt.

Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung

Am Dienstag, 30.06.2020, findet um 19.30 Uhr im Bonhoeffer-Saal des Gemeindehauses eine öffentliche Kirchengemeinderatssitzung statt. Für Besucher stehen Stühle im ausreichenden Abstand bereit. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Internet (www.steinheim-evangelisch.de), sowie den Schaukästen.

Praystation - wieder am Start!

Am 18. Juni war es endlich wieder so weit: Bei milden Temperaturen und mit genügend Abstand wurde im Gemeindehausgarten eine Praystation durchgeführt!

Dank perfekter Technik, einer motivierten Band, einem »liebevollen« Impuls (samt Anleitung: »Wie mache ich aus meinem Rasen ein Blumenfeld?«) und vielen Besuchern auf Klappstühlen und Picknickdecken war es wirklich ein sehr schöner Abend! Wie cool, dass wir uns wieder getroffen haben - von Jungscharlern angefangen bis hin zu zwei jungen Männern aus Indien. Und wo sich zwei oder drei treffen, um Gott zu ehren - da ist er ganz besonders nah!

Wie gut, dass es schon am 5. Juli eine Fortsetzung gibt ... das darf sich jeder gern im Kalender vormerken, denn es ist tatsächlich jeder herzlich willkommen!

Das PS-Team

Ein herzliches Dankeschön für folgende Opfer und Spenden:

223,20 EUR für die kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinde

Kirchlich bestattet wurden:

Hedwig Malise, geborene Rau, im Alter von 93 Jahren

Ruth Uglorz, geborene Gress, im Alter von 88 Jahren

Ansprechpartner und Kontaktdaten:

Evangelisches Pfarramt Steinheim Süd:
Pfarrer Andreas Neumeister, Pfarrstraße 22
Tel.: 0 73 29 / 244, Fax: 0 73 29 / 71 75
E-Mail:
pfarramtsued@steinheim-evangelisch.de

Evangelisches Pfarramt Steinheim Nord:
Pfarrerin Eva-Maria Neumeister,
Pfarrstraße 22, Tel.: 0 73 29 / 91 88 90
E-Mail:
pfarramtnord@steinheim-evangelisch.de

Gemeindebüro:
Petra Serino, Pfarrstraße 22,
Tel.: 0 73 29 / 244, Fax: 0 73 29 / 71 75
E-Mail:
gemeindebuero@steinheim-evangelisch.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Kirchenpflege:
Sabine Stieff, Hauptstraße 10,
Gemeindehaus, 2. OG
Tel.: 0 73 29 / 91 787 56
E-Mail:
kirchenpflege@steinheim-evangelisch.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Jugendbüro:
Susanne Klotz, Hauptstraße 10,
Gemeindehaus, UG
Tel.: 0 73 29 / 91 797 48
Handy: 01 51 / 464 66 170
E-Mail:
jugendbuero@steinheim-evangelisch.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Internet:
www.steinheim-evangelisch.de

Mit freundlichen Grüßen
Pfarrer Andreas Neumeister

Heilig-Geist-Kirche Steinheim Erlöserkirche Söhnstetten

Woche vom 26.06.2020 - 05.07.2020

Freitag, 26.06.
Gerstetten
18.00 Hl. Messe

Samstag, 27.06.
Gerstetten
18.00 Hl. Messe

Sonntag, 28.06. - 13. Sonntag im Jahreskreis
Steinheim
11.00 Hl. Messe
mit Esemble vom Kirchenchor
(† Anna Piott, geb. Engelmann)
12.15 Taufe von Leni Weidmann
Gerstetten
9.00 Hl. Messe zum Patrozinium

Montag, 29.06.
Gerstetten
18.00 Festliche Andacht zum Patrozinium

Dienstag, 30.06.
Gerstetten
10.00 Rosenkranz

Mittwoch, 01.07.
Steinheim
9.00 Eucharistische Anbetung

Donnerstag, 02.07. - Mariä Heimsuchung
Steinheim
17.30 Eucharistische Anbetung
18.00 Hl. Messe

Freitag, 03.07. - Herz-Jesu Freitag
Gerstetten
17.30 Eucharistische Anbetung
18.00 Hl. Messe

Samstag, 04.07.
Gerstetten
10.00 Erstkommunionfeier
17.00 Dankandacht
der Erstkommunionkinder
Söhnstetten
18.00 Hl. Messe

Sonntag, 05.07. - 14. Sonntag im Jahreskreis
Steinheim
9.00 Hl. Messe
Gerstetten
11.00 Hl. Messe

Liebe Mitchristen,

es ist weiterhin erforderlich sich telefonisch zu den Sonn- und Feiertagsgottesdiensten im Pfarrbüro anzumelden (Tel. 213).

Heidenheimer Tafelladen W52

Wir sammeln in den Monaten Juli und August langhaltbare Lebensmittel und Hygieneartikel für den Tafelladen. Einfach im Vorraum der Kirche abstellen. Herzlichen Dank.

Neue Tauftermine in Steinheim:

Samstag, 18.07. um 14.00 Uhr
Samstag, 25.07. um 14.00 Uhr
Samstag, 29.08. um 14.00 Uhr
Sonntag, 20 09. um 14.00 Uhr
Sonntag, 11.10. um 12.15 Uhr

Sollten Sie an einem dieser Termine die Taufe Ihres Kindes wünschen, so melden Sie sich bitte im Pfarrbüro, Tel. 213.
Vielen Dank.

Pfarrer Kausch:
Telefon: 07329/213
Notfalltelefon: 0151 65 97 49 09
(Bitte keine SMS und WhatsApp-Nachrichten senden)
E-Mail: doncamilo.72@gmx.de
E-Mail: Alin.Kausch@drs.de
Pfarrbüro:
Tel. 07329/213, Fax 07329/1374
E-Mail:
HeiligGeist.SteinheimamAlbuch@drs.de
Homepage:
www.heilig-geist-steinheim-albuch.de
Gemeindereferentin Mirjam Dorr
Mirjam.Dorr@drs.de
Gemeindereferent Stefan Wietschorke
Stefan.Wietschorke@drs.de
Kindertagesstätte Beethovenstraße 14
Tel. 07329/439

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Montag geschlossen
Dienstag 11.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist zu den Öffnungszeiten besetzt. Kontakt bitte wenn möglich nur über Telefon 213 oder E-Mail.

Vielen Dank!

Christusgemeinde Steinheim

Freie evangelische Gemeinde

Lob und Dank

Wir sind so dankbar, was für Möglichkeiten wir haben. Wenn das Wetter gut ist, dürfen wir auf dem Kinderfestplatz Gottesdienst feiern und Gott sei Dank, haben wir ein Gemeindehaus, dass wir bei Regen nutzen können.
Wir sind so dankbar, dass wir wieder Gemeinschaft leben dürfen - zwar mit Abstand, aber wieder zusammen!
Wir sind so dankbar, dass wir gemeinsam Beten dürfen.
Und weil wir so dankbar sind, wollen wir am Samstag, den 27.06. um 19.00 Uhr auf dem Kinderfestplatz einen Lobpreisabend haben. Und jeder der dabei sein will ist herzlich eingeladen - Genauso wie zum Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr.
Da keiner im Regen singen und beten soll, haben wir das Wetter immer im Blick, daher ist ein Besuch auf unserer Homepage zu empfehlen um sich über spontane Ortsänderungen zu informieren.

Mehr Infos finden Sie unter:
www.feg-steinheim.de - Tel. 07329 205454

Es geht wieder los

Endlich war es wieder soweit!
Wir Kattas durften uns endlich wieder treffen.
Am Donnerstag trafen sich die Kattas (Mädchensippe) draußen, um wieder das Pfadfinderleben auf den Straßen von Steinheim zum Leben zu wecken.
Wir trafen uns am Gemeindehaus und liefen Richtung »Holywood« und machten das Corona-Geländespiel.
Es gab verschiedene Themenbereiche zu erarbeiten, bei denen man sehr einfallsreich werden musste.
Eine besonders kreative Aufgabe war zum Beispiel, dass das Sippentier (in unserem Fall der Katta) kreativ dargestellt werden sollte.
Ihr könnt selber entscheiden, ob es uns gelungen ist:

Außerdem wird die Pfadfindertechnik, die Kreativität, das Bibelwissen (...) geprüft. Wir haben uns auf jeden Fall wieder gefreut Sippenstunde zu haben und freuen uns auf die kommenden Sippenstunden, denn die Kattas haben einiges geplant.

Mehr Infos und Berichte
finden Sie auf unserer Homepage:
www.steinheimer-pfadfinder.de

Martinskirche Söhnstetten

Sonntag, 28.06.
10:00 Familiengottesdienst
(3. Sonntag nach Trinitatis)
mit Pfarrer Gilbert Greiner
und dem Kindergottesdienst-Team
Opferzweck: Eigene Gemeinde

Opfer
21.06.2020 (2. Sonntag nach Trinitatis):
40 € für Notfonds Bauernwerk

Familiengottesdienst zum Thema Taufe (28. Juni)

Herzliche Einladung
Liebe Kinder, liebe Eltern,
nach der langen Pause möchten wir Euch gerne zu einem gemeinsamen Familiengottesdienst für alle Familien mit Kindern einladen.
Gemeinsam mit Euch wollen wir entdecken, was es mit der Taufe auf sich hat und was alles zu einer Taufe gehört: Nämlich ein **Taufstein**, dazu **Wasser**, eine **Kerze** und **Gottes guter Geist.** Schaut mal nach, bestimmt habt ihr auch eine Taufkerze zuhause.
Wer mag, darf am Sonntag zum Familiengottesdienst seine Taufkerze mitbringen und sie an der großen Osterkerze entzünden.
Wir freuen uns auf Euch Kinder sowie auf alle Mamas und Papas und alle Omas und Opas.
Wir hoffen jetzt auf ganz schönes Wetter, sodass wir den Gottesdienst im Pfarrgarten feiern können.

Gottesdienste

Wenn auch die Gemeindeglieder selber nicht singen dürfen, unsere Gottesdienste sind dennoch sehr musikalisch. Ein Musik-Team mit Solo oder Duo verschönert jeweils die Andacht. Lebendige Gemeinschaft über alle Grenzen und Abgrenzungen ist uns allen wichtig. Wenn auch auf Distanz, oder in der Distanz, wir wollen in der Verbundenheit leben. Wir wollen nach dem »Bedarf« des anderen nachfragen ...
Die Frage nach der Not des Mitmenschen ist uns nicht fern. Ob vor der Tür, in Lima oder in Afrika - der Andere ist mein Nächster und seine konkrete Not will ich beachten und wahrnehmen. Als Jünger Jesu leben wir in einer weltweiten Verbundenheit. Diese wollen wir konkret leben, sobald alle Grenzen wieder geöffnet sind.
Daher, wie wäre es mit einem Ausflug ins Elsaß? Ich freue mich jetzt schon darauf.
Bis bald.

Betglocke

Weiterhin läutet abends um 19.30 Uhr die Betglocke. Die Abläufe zu Gottesdiensten oder Gebet am Abend mit Kerzen, Gebet und Abendgesang oder Musik finden Sie unter
http://www.gilbert-greiner.org/gottesdienste
http://www.gilbert-greiner.org/gottesdienste/gott-online

Taufen

Taufen in der Martinskirche können auch am Samstag gefeiert werden. In Frage kommen **4. und 11. Juli sowie 8., 22. und 29. August.** Die genaue Uhrzeit wird mit der Familie festgelegt. Bitte melden Sie sich im Pfarramt.

Sitzung des Kirchengemeinderates

Sie sind herzlich eingeladen
zur Sitzung des Kirchengemeinderates
am 25. Juni 2020 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus

TOP	INHALT
1	Besinnung und Begrüßung
2	Feststellung der Tagesordnung
3	Feststellung des öffentlichen Protokolls vom 13. Februar 2020
4	Angelegenheiten der Kirchenpflege
5	Bauangelegenheiten - Ulrich Griasch
6	Gottesdienste
7	Dorffreizeit
	Pause
8	Umsetzung Pfarrplan 2018
9	Aktuelles und Ausblick
10	Anregung/Mitteilung/Fragen
11	Verschiedenes

Dorffreizeit 2020

Der Leiter unserer Dorffreizeit schreibt:

Liebe Kinder, Mitarbeiter und Eltern,
nach der Abwägung aller Pros und Contras und in Rücksprache mit dem Leitungsteam der DFZ habe ich mit dem Kirchengemeinderat beschlossen, dass wir in Söhnstetten in diesem Jahr keine Dorffreizeit machen werden.
Wir haben lange gewartet ob mit den neuen Lockerungen noch etwas möglich ist. Aber unter den aktuellen Voraussetzungen ist es uns nicht möglich eine Dorffreizeit durchzuführen. Unsere Freizeit lebt von der Gemeinschaft und dem Miteinander der Kinder und Mitarbeiter und diese ist in diesem Jahr leider nicht möglich. Das Mitarbeiterteam hatte schon mit der Vorbereitung begonnen und alle haben sich auf die Dorffreizeit gefreut. Wir wünschen euch trotzdem schöne Ferien und freuen uns auf die DFZ 2021 mit euch!
Euer Manu

Urlaub Sekretärin

Sonja Pastuschik hat vom 30. Juni bis einschließlich 10. Juli Urlaub. Das Sekretariat ist während dieser Zeit von Pfarrer Gilbert Greiner besetzt.

Für Gespräch, Seelsorge und insbesondere praktische Hilfe sind wir immer telefonisch für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
und in christlicher Verbundenheit

Bleiben Sie gesund und behütet!

Gilbert Greiner, Pfarrer mit
Uli Griasch, 1. Vorsitzender

Redaktionsschluss einhalten!

Ansprechpartner

Pfarramt Söhnstetten
Pfarrer Gilbert Greiner
Kirchstraße 27, 89555 Söhnstetten
Tel.: 07323/6320, Handy 01523 6279623
E-Mail: pfarramt.soehnstetten@elkw.de
gilbert.greiner@elkw.de
Homepage: www.gilbert-greiner.org

1. Vorsitzender
Ulrich Griasch
Tel.: 07323/5908
E-Mail: u.griasch@sdtnet.de

Sekretariat
Sonja Pastuschik
Kirchstraße 27, 89555 Söhnstetten
Tel.: 07323/6320
E-Mail: Sonja.Pastuschik@elkw.de
E-Mail: pfarramt.soehnstetten@elkw.de

Öffnungszeiten (nur mit Maske ...):
Dienstags: 9.00 - 12.00 Uhr und
Freitags: 8.00 - 10.00 Uhr

Kirchenpflege
Heide Söll
Kirchstraße 36, 89555 Söhnstetten
Tel.: 07323/4794
E-Mail: kipfl.soehnstetten@gmx.de

Mesner und Hausmeister
Willi Gröner
Tel.: 07323/7167
E-Mail: willi_groener@web.de

Ökumenische Telefonseelsorge
08 00 / 111 0 111
und 111 0 222

Neuapostolische Kirche

Sonntag, 28. Juni
10.00 Gottesdienst
mit Stammapostel Jean-Luc Schneider,
SAT-Übertragung aus Karlsruhe
in unsere Kirche Heidenheim
und per Video-Livestream
im Internet unter nak-sued.de

Seit Sonntag, 14. Juni 2020 finden in unserer Gemeinde sonntags wieder Präsenzgottesdienste statt. Unter Einhaltung der Hygienevorschriften, die im Infektionsschutzkonzept der Gebietskirche Süddeutschland festgehalten sind, dürfen Gottesdienste, auch mit Feier des Heiligen Abendmahl, gefeiert werden. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen ist der jeweilige Gemeindevorsteher verantwortlich. In unserer Gemeinde wurden z.B. zur Einhaltung des Sitzabstandes überzählige Bänke entfernt. Die Anforderungen an die Gottesdienstteilnehmer sind sicher auch noch nicht für jeden Routine, z.B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz, und bedarf ein wenig Übung und Gewöhnung. Aber auch wenn z.B. gemeinsames Singen derzeit nicht möglich ist, erleben die Geschwister nun wieder ein Stück Gemeinschaft unter Gläubigen. Wir hoffen und beten, dass wir alle gesund bleiben. Und beten für die, denen es derzeit auch auf aufgrund der sozialen Isolation nicht so gut geht. Und darüber hinaus sind wir allen Menschen dankbar, die sich für das Gemeinwohl und unsere Gesellschaft in vielen Bereichen des täglichen Lebens einsetzen; eine Aufzählung von Berufsgruppen hier wäre sicher unvollständig.
Wer gerne am Gottesdienst teilnehmen möchte, sollte sich vorher anmelden.
Kontaktdaten über unsere Homepage:
www.nak-heidenheim.de/
steinheim-am-albuch

Vereins Nachrichten

turnverein steinheim

Abteilung Turnen

Trainingsbetrieb Turnen

Seit einigen Wochen ruht nun schon der Trainingsbetrieb bei der Turnabteilung.
Wir wissen, dass diese Zeit nicht leicht ist und dass viele bereits in den Startlöchern stehen, um wieder an den Geräten turnen zu können.
Nach den neusten Verordnungen ist dies zwar möglich, doch mit einigen Einschränkungen und Auflagen.
An erster Stelle steht der Schutz der Kinder und der Übungsleiter, so dass sich die Abteilungsleitung dazu entschlossen hat, den Trainingsbetrieb bis zu den Sommerferien weiter ruhen zu lassen. Somit geht es nach den Sommerferien weiter. Wie es dann weiter geht, wissen wir - Stand heute - selber noch nicht.
Wir sind auf jeden Fall bemüht euch Trainingszeiten zur Verfügung zu stellen und hoffen auf euer Verständnis.

Feuerwehr-Notruf 112

Jedermannsportgruppe

Bei der Jedermannsportgruppe eine gute Figur machen.
Informiert euch schon jetzt !!!
Ab 20 Uhr, Wentalhalle.
Gymnastik, Volleyball und NEU:
Federball und Indiaca !!!
Unkostenbeitrag: Fast nichts.
Kontakt: Tel. 5868 (Gerhard)

Ich bin nicht beim Jedermannsport, aber mein Bauch füllt gerade den recht dünnen Albuch Bote.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Steinheim

Wegen der Corona-Pandemie muss das Sing- und Musizier-Treffen »Alter Hut«, was für den 13.07. geplant war, ausfallen.

Wandern im Steinheimer Becken

Mit ca. 12 Kilometern können wir den südöstlichen Teil des Steinheimer Beckens mit Sontheim/Stubental durchwandern. Vom Pfosten ST001 am Rathaus gehen wir auf dem Albvereinsweg mit gelber Gabel den Schnaitheimer Weg und am Rohrbrunnen vorbei, die Schäfhalde hoch. Nun kommen wir zur Heiderose. Wenn wir dort nicht hängen bleiben, geht es jetzt nach Süden immer den Waldrand entlang auf dem Albschäferweg und den steilen Weg hinab zur Mittleren Ziegelhütte. Wollen wir es etwas gemütlicher und nicht so steil bergab, dann gehen wir nach Osten weiter bis zum Pfosten ST041, der Burg-Schutzhütte, und biegen erst hier nach Süden ab. An der Ziegelhütte überqueren wir die L1163 und gehen den Knill-Nordhang entlang, steigen die Treppchen hinauf auf die Knill-Hochfläche und wandern auf wunderbarer Heide zum Burgstall. Dort schwenken wir wieder nach Norden, verlassen Meteorkrater-Rundweg, Geologischen Pfad und Albschäferweg. Der Weg führt jetzt auf Asphaltweg auf dem Albvereinsweg mit gelber Gabel hinauf zum

Klosterhof, vor dem wir jedoch nach Westen zum Steinhirt und zur Lettenhülbe abbiegen. Jetzt haben wir wieder den Geologischen Pfad getroffen, der vom Knill her kommt. Am Friedhof vorbei mit der Sandgrube kommen wir zur Kreuzung am Pfannenstiel, wo wir uns nach Osten wenden zum Rathaus, unserem Ausgangspunkt.

Verein der Hundefreunde Steinheim

Unser Vereinsheim ist ab sofort wieder normal geöffnet. Wir bitten alle Mitglieder Masken für die Ein- und Ausgänge mitzubringen.

Landfrauen Albuch - Alb

Wir starten wieder mit Nordic-Walking - Treffpunkt ist um 18.00 Uhr

Am 01.07.2020 in Gnannenweiler, am 08.07. in Söhnstetten, am 15.07. in Sontheim und am 22.07. in Gnannenweiler.

Musikverein Steinheim

Eines der legendärsten Gruppenbilder entstand 1999 bei der tollen Jugendfreizeit in Ellwangen.

Es wurde zwischen den vielen Aktivitäten und Spielen wie etwa Herzblatt, 1-2- oder-3, Fluggerät mit Fallschirmspringer basteln, Zeitungsbatscha und Mini-Playback-Show aufgenommen.

#ThrowbackThursday
#MVSteinheim
#Stoinamusiziert
#fürdiediekeinpianomachenwollen
#traditionhabenvielewirhabenzukunft
#diejugendunserezukunft

NATURSCHUTZBUND Ortsgruppe Steinheim

Zurzeit fallen alle NABU-Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie aus!

Beobachtungs-Tipps für Spaziergänger

Jetzt beginnt die Distelblühzeit. Groß mit sehr spitzen, stacheligen Blättern erscheint die Lanzett-Kratzsdistel (Cirsium vulgare). Fast ebenso groß aber mit weichen Blättern wächst die Krause Distel (Carduus crispus). Während auf den Heideflächen die Stengellose Kratzdistel (Cirsium acaule) nur aus einer Blattrosette blüht. Alle drei haben nur Röhrenblüten, die aber viel Nektar bereithalten und deshalb von Insekten, besonders Schmetterlingen, gern besucht werden. Den Unterschied zwischen Kratzdistel und Distel können wir erst sehen, wenn die Früchte reifen und die Fäden des Flugschirms zu sehen sind. Bei der Kratzdistel sind die Fäden fiederig wie eine Vogelfeder, während die Disteln einfache Fäden am Flugschirm haben.

Aber jetzt blühen auch noch einige Acker-Wildkräuter. Schön rot ist der Klatschmohn (Papaver Rhoeas) am Feldrand zu sehen, ebenso die blaue Kornblume (Centaurea cyanus). Bei Äckern, die ohne Spritzmittel bewirtschaftet werden, kann man mit viel Glück den Feld-Rittersporn (Consolida regalis) oder den Echten Frauenspiegel (Legousia speculum-veneris) finden.

Außerdem ist jetzt Orchideen-Zeit. In vielen Waldstücken stehen schon die Fruchtstände des Bleichen oder Weißen Waldvögeleins (Cephalantera damasonium), auf den Heiden blüht rosa die Große Händelwurz (Gymnadenia conopsea). Ganz selten findet man die Fliegen-Ragwurz (Ophrys insectifera), die mit ihren Blüten ein Insekt nachahmt, um dadurch selbst bestäubt zu werden.

www.nabu-heidenheim.de
www.nabu.de; www.nabu-bw.de

Obst- und Gartenbauverein Steinheim

Brenzpark

Wegen der **Corona-Pandemie** muss der am Sonntag, 5. Juli geplante Informationsnachmittag mit dem Thema »INFO - Rund um die Rosen« leider abgesagt werden.

Da aber der Brenzpark geöffnet ist, kann der Schaugarten mit dem blühenden Rosenbeet besichtigt werden. Auch die große Ramblerrose am Baum neben der »Wachs-Villa« ist zur Zeit in voller Blüte.

Sportclub Albuch

Fit durch Bewegung - Montagstraining

Wir starten wieder unter Corona-Bedingungen soweit es möglich ist mit dem Training. Noch ein paar wichtige Regeln: 1. Halle einzeln mit Mindestabstand 1,5 m betreten. 2. Dieser Abstand muss dauerhaft eingehalten werden. 3. Vor und nach dem Training Hände gründlich waschen. 4. Umkleidekabinen und Duschen bleiben geschlossen. Toiletten sind geöffnet.

Bitte umgezogen kommen.

Das 1. Training startet um 17.45 Uhr in der Albuchhalle.

Treffpunkt für das 2. Training ist 19.00 Uhr an der Albuchhalle. Bei gutem Wetter sind wir draußen. Wer hat, Stöcke mitbringen. Bei Regen sind wir in der Halle.

Bitte bringt eine Gymnastikmatte mit, sofern ihr eine habt, oder alternativ ein, oder zwei dicke Badetücher.

Die Sportgruppe **Fit & Aktiv für Senioren** ist herzlich zum 2. Training eingeladen. Ab Herbst hoffen wir, wieder im Vereinsraum zu gewohnter Zeit trainieren zu können.

Das ÜL-Team freut sich auf Euch!

Söhnstetten

Obst- und Gartenbauverein Söhnstetten

Gartentipp für den Monat Juni

Ziergarten

Um in den Beeten Platz für Sommerblumen zu machen, können Sie die verblühten Tulpen-Zwiebeln jetzt vorsichtig ausgraben und an einem kühlen dunklen Ort bis zum Herbst trocken lagern.

Bis Ende Juni sollten die Schnittmaßnahmen bei frühlingsblühenden Sträuchern beendet sein, damit die Gehölze für die Anlage der Blütenknospen des Folgejahres viel Zeit haben.

Herausgeber: Gemeinde Steinheim am Albuch.
Geschäftsstelle im Rathaus, Tel. 07329/9606-52,
Fax 9606-12.
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Holger Weise.
Redaktionsschluss: Dienstag, 8.00 Uhr. Konto des »Albuch-Bote«: Raiffeisenbank Steinheim eG; IBAN: DE15 6006 9158 00005400 05, BIC: GENODES1SAA.
Das Bezugsgeld beträgt seit dem 1.1.2009 jährlich 30,- € inkl. Trägerlohn. Bestellungen beim Bürgermeisteramt Steinheim a. A. und der Verwaltungsstelle Söhnstetten.
Druck: Albuch Druck & Medien, Steinheim,
Tel. 07329/ 366, E-Mail: info@albuch.com